

1 SCHWEIZER ELECTRONIC

1.1 „Schweizer Electronic“ steht in diesen Allgemeinen Bedingungen für diejenige Gesellschaft der Schweizer Electronic Unternehmensgruppe (vgl. Adressen am Ende dieser AGB), mit welcher der Kunde den Vertrag abgeschlossen hat respektive von welcher der Kunde die Lieferungen/Leistungen bezieht oder bestellt.

2 GELTUNGSBEREICH DER AGB

2.1 Für alle Lieferungen und Leistungen von Schweizer Electronic an den Kunden gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferung und Instandhaltung (kurz „AGB“). Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge.

2.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn und soweit Schweizer Electronic diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.

Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Bestellungen oder Bestätigungen des Kunden genannt sind.

Die Erbringung von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Kunden dar. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Kunden in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.

2.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

3 ANGEBOT, BESTELLUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Nur schriftliche Angebote von Schweizer Electronic mit einer Annahmefrist sind verbindlich. Alle anderen Angebote sowie auch Richtpreisoverten sind immer unverbindlich.

3.2 Bestellungen des Kunden haben schriftlich per Post (in dringenden Fällen vorab per Fax oder per Email) zu erfolgen.

3.3 Der Vertragsabschluss kommt zustande, entweder indem Schweizer Electronic die Bestellung des Kunden annimmt, sei dies durch eine schriftliche oder per Fax übermittelte Auftragsbestätigung oder durch konkludentes Handeln (z.B. unmittelbare Lieferung der bestellten Ware); oder falls der Kunde ein verbindliches Angebot von Schweizer Electronic innerhalb der Annahmefrist ohne Änderungen annimmt.

3.4 Der Kunde hat die Auftragsbestätigung von Schweizer Electronic bei Empfang umgehend zu prüfen. Stellt er Abweichungen zu seiner Bestellung fest, welche er nicht akzeptieren will, hat er dies Schweizer Electronic umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen seit Empfang, schriftlich mitzuteilen, andernfalls er der Abweichung stillschweigend zustimmt.

4 WERBEPROSPEKTE, PLÄNE UND TECHNISCHE UNTERLAGEN

4.1 Die offiziellen Systemhandbücher und Betriebsanleitungen sind verbindlich.

4.2 Prospekte und Kataloge sind nicht verbindlich.

4.3 Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur verbindlich, soweit die entsprechenden Dokumente von Schweizer Electronic datiert und rechtsgültig unterschrieben sind.

4.4 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen, Kostenvoranschlägen, technischen Unterlagen, technischen Informationen und Softwareprogrammen vor, die sie der anderen Vertragspartei vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt hat. Die empfangende Partei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen und Informationen ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei weder Dritten zugänglich machen noch ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

5 GEHEIMHALTUNG

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, das Angebot sowie sämtliches Begleitmaterial von Schweizer Electronic während 10 Jahren geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Geheimhaltungsverpflichtung auch seinen Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen.

6 UMFANG DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

6.1 Die Lieferungen und Leistungen von Schweizer Electronic sind in der Auftragsbestätigung oder dem verbindlichen Angebot von Schweizer Electronic, einschliesslich eventueller Beilagen hierzu, abschliessend aufgeführt. Alle Nebenleistungen bedürfen der schriftlichen und ausdrücklichen Bestätigung durch Schweizer Electronic.

6.2 Schweizer Electronic ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

7 LIEFERFRIST

7.1 In der Auftragsbestätigung oder dem Angebot genannte Lieferfristen-/termine gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zusicherung als verbindlich, ansonsten handelt es sich dabei lediglich um Richtwerte.

7.2 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung beziehungsweise dem Eingang der Bestellung gemäss unveränderter Offerte. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung erfolgt bzw. deren Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist.

7.3 Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen oder wird angemessen verlängert:

a) wenn Schweizer Electronic die erforderlichen technischen und kommerziellen Unterlagen und Angaben, die Schweizer Electronic für die Vertragserfüllung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen; oder wenn diese vom Kunden mit Zustimmung von Schweizer Electronic nachträglich ergänzt oder geändert werden;

b) wenn Hindernisse auftreten, die Schweizer Electronic trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Als solche Hindernisse gelten beispielsweise Zeitverzögerungen auf Seiten von länderspezifischen Zulassungsbehörden oder von Prüfinstituten, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Epidemien, Naturereignisse, Aufruhr, Mobilmachung, Krieg, terroristische Aktivitäten, Arbeitskonflikte, Aussperrungen, Streiks, Unfälle und andere erhebliche Betriebsstörungen, fehlende oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate.

c) wenn der Kunde oder von ihm beigezogene Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, ihrer Annahme- oder Abnahmeobliegenheiten in Verzug sind, oder wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7.4 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 7.1 bis 7.3 sind analog anwendbar.

7.5 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

8 ENTSCHÄDIGUNG BEI VERSPÄTETER LIEFERUNG/LEISTUNG

8.1 Der Kunde ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch Schweizer Electronic verschuldet wurde

und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Die Verzugsentschädigung beträgt höchstens 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Wird dem Kunden durch rechtzeitige Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

8.2 Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung kann der Kunde Schweizer Electronic schriftlich eine angemessene Nachfrist ansetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Schweizer Electronic zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

8.3 Wegen Verspätung der Lieferung oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Weitergehende Schadenersatzansprüche bestehen nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht und nur insoweit, als die vorstehende Verzugsentschädigung zur Deckung des Schadens nicht ausreicht.

9 VERPACKUNG

9.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird die Verpackung von Schweizer Electronic nicht zurückgenommen und ist vom Kunden auf eigene Kosten aufzubewahren oder zu entsorgen.

9.2 Bei Reparatur- oder Gewährleistungsaufträgen sind die Geräte in ihrer Originalverpackung an Schweizer Electronic zu senden.

10 ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens dann auf den Kunden über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt (dies gilt auch bei Franko-Lieferung).

10.2 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Schweizer Electronic nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt wird die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

11 VERSAND, TRANSPORT UND VERSICHERUNG

11.1 Der Kunde hat besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung Schweizer Electronic rechtzeitig bekannt zu geben. Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

11.2 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

12 ABNAHME

12.1 Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder von einer Zulassungsbehörde vorgeschrieben, hat der Kunde die Lieferung im Beisein von Schweizer Electronic und wenn gefordert auch im Beisein der Zulassungsbehörde zu prüfen und abzunehmen. Dabei erstellen die Parteien über die Abnahme ein schriftliches Protokoll (in doppelter Ausfertigung), welches von beiden Parteien unterschrieben wird.

13 GEWÄHRLEISTUNG (MÄNGELHAFTUNG)

13.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate für Neugeräte und 6 Monate für Ersatzteile und reparierte Teile. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Übergang von Nutzen und Gefahr, respektive ab Abschluss der Reparatur oder Abnahme des Gerätes.

13.2 Für Mängel der Lieferung oder Leistung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet Schweizer Electronic unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

13.2.1 Schweizer Electronic verpflichtet sich, diejenigen Teile der Lieferung, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach eigener Wahl auszubessern oder zu ersetzen.

13.2.2 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die ausdrücklich als solche zwischen dem Kunden und Schweizer Electronic in schriftlicher Form vereinbart worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

13.2.3 Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Kunde seinen Prüf- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der erfolgten Lieferung oder Leistung, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich Schweizer Electronic gegenüber anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung oder Leistung als genehmigt.

13.2.4 Die beanstandeten Teile sind Schweizer Electronic auf Verlangen zuzustellen. Transportschäden gehen zu Lasten des Kunden. Für die Rücksendung muss die Originalverpackung verwendet werden. Soweit fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die ausgewechselten Teile in das Eigentum von Schweizer Electronic über. Die Ein- und Ausbaurkosten der Teile trägt der Kunde. Die Kosten für den Versand/Transport gleicher Art wie bei der beanstandeten Leistung werden von Schweizer Electronic übernommen. Nach erfolgter Reparatur oder Ersatz treffen den Kunden dieselben Prüf- und Rügeobliegenheiten wie bei der ursprünglichen Lieferung.

13.2.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Schweizer Electronic Änderungs-, Reparatur- oder Öffnungsversuche vornimmt oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Schweizer Electronic Gelegenheit bietet, den Mangel zu beheben.

13.2.6 Ausschlüsse von der Gewährleistung

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung oder Verschleiss (Glühbirnen, Schienenkontakte, Schalterknöpfe, Batterien etc.); nicht ordnungsgemässer Verwendung, Projektierung, Installation, Inbetriebsetzung, Bedienung oder Wartung nach Massgabe der Betriebsanleitungen und Systemhandbücher, unsachgemässe Behandlung, übermässige Belastung oder Beanspruchung, nicht bestimmungsgemässe Verwendung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Schweizer Electronic ausgeführte Installations- oder Montagearbeiten, Verwendung des Produkts in Verbindung mit irgendwelchen Produkten, Zubehör, Software und/oder Diensten, wenn die Lieferungen und Leistungen von Schweizer Electronic selbst keine Fehlfunktion aufweisen, sowie infolge anderer Gründe, die Schweizer Electronic nicht zu vertreten hat. Ebenso ausgeschlossen sind Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass von Schweizer Electronic nach Eingang der Mängelrüge erteilte Weisungen nicht befolgt worden sind.

13.3 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche. Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 13.1 bis 13.2 ausdrücklich genannten.

14 AUSSCHLUSS WEITERER HAFTUNGEN VON SCHWEIZER ELECTRONIC

14.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Ein- und Ausbaukosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch bei einer Verletzung von Nebenpflichten.

14.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Schweizer Electronic. Jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

15 SICHERER EINSATZ DER LIEFERUNGEN

15.1 Der Kunde ist verantwortlich für den sicheren Einsatz der gelieferten Systeme und Produkte. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Sicherheit notwendigen Informationen in geeigneter Form den Benutzern der Systeme und Produkte weiterzugeben.

15.2 Grundvoraussetzung für den sicheren und störungsfreien Betrieb der gelieferten Produkte und Systeme ist die Kenntnis des entsprechenden Systemhandbuchs, der Betriebsanleitungen der einzelnen Geräte (wie von Schweizer Electronic zur Verfügung gestellt oder publiziert), die Beachtung der darin enthaltenen Sicherheitsvorschriften sowie aller länderspezifischen Vorschriften.

15.3 Vorhandene Prüfnachweise (z.B. vom TÜV) gelten ausschliesslich für die von Schweizer Electronic gelieferten Sicherheitssysteme und -produkte. Fremdprodukte dürfen deshalb nur nach vorgängiger Sicherheits- und Verfügbarkeitsprüfung durch Schweizer Electronic im Verbund mit den gelieferten Sicherheitssystemen und/oder -produkten eingesetzt werden, unabhängig davon, ob ein solcher Verbund elektronisch, mechanisch oder mittels einer Datenübermittlung irgendwelcher Art erfolgt.

15.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass aus Sicherheitsgründen die folgenden, speziellen Bestimmungen gelten:

- Nur qualifiziertes Personal, welches die entsprechenden, von Schweizer Electronic zertifizierten, Ausbildungskurse erfolgreich absolviert hat und im Besitz eines gültigen Zertifikats ist, darf die Produkte von Schweizer Electronic bedienen, montieren, projektieren und/oder warten; und
- Systemschutz: Produkte, welche nicht vorschriftsgemäss instandgehalten werden (z.B. abgelaufene Inspektionensignette oder abgelaufener Inspektionsintervall), dürfen nicht länger eingesetzt werden. Um dies sicherzustellen, sind einzelne Produkte von Schweizer Electronic mit einem Systemschutz ausgestattet, welcher dazu führt, dass diese Produkte bei unterlassener Instandhaltung nicht mehr eingesetzt werden können.

16 INSTANDHALTUNG DURCH SCHWEIZER ELECTRONIC

16.1 Schweizer Electronic erbringt gegen Entgelt und unter ausschliesslicher Anwendung dieser AGB (Bsp. Gewährleistung gemäss Ziff. 13, Ausschluss weiterer Haftung in Ziff. 14, etc.) für die von ihr gelieferten Geräte folgende Instandhaltungsarbeiten: Wartung, Inspektion und Instandsetzung.

16.2 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, hat der Kunde sämtliche Leistungen gemäss den jeweils aktuellen Ansätzen (Stundensätze, Pauschalen, Preise) der Preisliste von Schweizer Electronic zu vergüten.

16.3 Schweizer Electronic empfiehlt dem Kunden, auch bei Geräten und Systemen, wo dies nicht bereits aus Sicherheitsgründen vorgeschrieben ist, regelmässig nach Massgabe der Betriebsanleitungen und Systemhandbücher eine präventive Wartung und Inspektion durchführen zu lassen.

17 PREISE

17.1 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken, netto, ab Werk Schweizer Electronic in Reiden, Schweiz, gemäss INCOTERMS 2010, exklusiv Mehrwertsteuer und ohne Verpackung und irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle, sind vom Kunden zu tragen.

17.2 Montage, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung sind in den Preisen nicht eingeschlossen, ausser diese sind ausdrücklich Gegenstand des Geschäftes.

17.3 Schweizer Electronic ist zu Preisanpassungen berechtigt, wenn der Kunde mit dem Einverständnis von Schweizer Electronic nach Zustandekommen des Vertrags Änderungen bezüglich Menge, Material oder Ausführung vornimmt, oder wenn das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden an Schweizer Electronic überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

18 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

18.1 Für die Zahlungsbedingungen ist in erster Linie die in der Auftragsbestätigung von Schweizer Electronic getroffene Regelung massgebend.

18.2 Mangels einer entsprechenden Regelung sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) rein netto, ohne Skonto oder anderweitige Abzüge, auf das in der Rechnungsstellung aufgeführte Bankkonto zu überweisen.

18.3 Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag dem Bankkonto von Schweizer Electronic gutgeschrieben ist und Schweizer Electronic zur freien Verfügung steht.

18.4 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Schweizer Electronic nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

19 ZAHLUNGSVERZUG

19.1 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, kommt er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an in Verzug, und es werden ihm sämtliche Folgekosten sowie ein Verzugszins von 1 % pro Monat berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

19.2 Bei Zahlungsverzug ist Schweizer Electronic berechtigt, für weitere Bestellungen desselben Kunden Vorauszahlungen oder die Eröffnung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs zu verlangen und noch nicht ausgeführte Lieferungen zurückzubehalten.

20 EIGENTUMSVORBEHALT

20.1 Schweizer Electronic bleibt Eigentümerin der von ihr gelieferten Sache bis sie die vereinbarten Zahlungen aus dem entsprechenden Vertrag vollständig erhalten hat (sog. Vorbehaltsware).

Schweizer Electronic ist berechtigt, die Vorbehaltsware unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zurückzunehmen, wenn sich der Kunde vertragswidrig verhält, also beispielsweise bei Zahlungsverzug. Der Kunde erteilt Schweizer Electronic das Recht, den Vermieter über den Eigentumsvorbehalt an den Gegenständen in den Mieträumlichkeiten zu informieren.

20.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit berechtigt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiemit bereits heute seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten zur Sicherung des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschliesslich Mehrwertsteuer und Nebenkosten) zahlungshalber an Schweizer Electronic ab, ohne dass es später noch besonderer Erklärungen bedarf. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Schweizer Electronic bleibt befugt, die Forderung selbst einzuziehen, wird dies jedoch nicht tun, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäss nachkommt und keinerlei Anzeichen dafür bestehen, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen generell nicht mehr nachkommen kann (z.B. Verfahren zur Schuldenregelung beantragt oder eröffnet, Nachlassverfahren oder Liquidation eingeleitet). Auf Verlangen von Schweizer Electronic hat der Kunde Schweizer Electronic sofort die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

20.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei sämtlichen Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Schweizer Electronic erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Schweizer Electronic mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden einseitig den Eigentumsvorbehalt in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den auf den Eigentumsvorbehalt anwendbaren nationalen Gesetzen eintragen oder vormerken zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

20.4 Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, ist der Kunde verpflichtet, die gelieferten Sachen pfleglich zu behandeln, daran auf seine Kosten rechtzeitig die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten ausführen zu lassen, und sie zugunsten von Schweizer Electronic gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Entschädigungsansprüche gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige an Schweizer Electronic in Höhe der Forderungen von Schweizer Electronic ab. Der Kunde wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Schweizer Electronic weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

21 GEISTIGES EIGENTUM AN SOFTWARE, SCHULUNGS-UNTERLAGEN UND PRODUKTEDOKUMENTATIONEN

21.1 An mit- oder nachgelieferter Software, Schulungsunterlagen und Produktdokumentationen gewährt Schweizer Electronic dem Kunden ein unbefristetes, nicht-exklusives Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten.

21.2 Schulungsunterlagen dürfen ausschliesslich für die interne Mitarbeiterschulung des Kunden verwendet werden.

21.3 Zu Sicherungszwecken darf der Kunde eine angemessene Anzahl Kopien erstellen, vorausgesetzt, die Sicherungskopien werden entsprechend gekennzeichnet und nicht für andere Zwecke eingesetzt.

21.4 Das Eigentum daran und das Recht zur weiteren Verbreitung bleiben bei Schweizer Electronic oder ihren Lizenzgebern, selbst wenn der Kunde Softwareprogramme, Schulungsunterlagen oder Know-how-Aufzeichnungen nachträglich ändert.

22 VERRECHNUNGSVERBOT

22.1 Der Kunde und Schweizer Electronic vereinbaren, gegenseitig nur schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Forderungen zur Verrechnung zu bringen und ansonsten auf die Verrechnung zu verzichten.

23 ERFÜLLUNGSORT

23.1 Erfüllungsort für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Schweizer Electronic erwachsenen Verbindlichkeiten ist ausschliesslich der Sitz von Schweizer Electronic in CH-6260 Reiden.

24 SCHRIFTFORM

24.1 Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, soll vorliegend in Abweichung von Art. 13 OR der Schriftform die Übermittlung per Telefax gleichgestellt sein und als „schriftlich“ gelten.

25 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25.1 Der Kunde darf diesen Vertrag sowie einzelne daraus hervorgehende Rechte und Pflichten nur an Dritte übertragen oder abtreten, wenn Schweizer Electronic hierzu vorgängig schriftlich zustimmt.

25.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine gesetzlich zulässige Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

25.3 Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschrift beider Parteien.

26 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

26.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Schweizer Electronic untersteht dem materiellen Recht am Sitz von Schweizer Electronic, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 („CISG“).

26.2 Gerichtsstand für alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist für beide Vertragsparteien am Sitz von Schweizer Electronic. Schweizer Electronic ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu belangen.

Schweizer Electronic AG, Industriestrasse 3, CH-6260 Reiden, Schweiz

Fon ++41 62 749 07 07, Fax ++41 62 749 07 00, Firmen-Nr. CH-400.3.010.466-7

Schweizer Electronic Deutschland GmbH, Brauereistrasse 2, DE-06556 Artern, Deutschland

Fon ++49 89 427190 0, Fax ++49 89 427190 19, Firmen-Nr. HRB 511479

Schweizer Electronic GmbH, Bahnhofplatz 2, AT-4600 Wels, Österreich

Fon ++43 7242 93 96 12 52, Fax ++43 7242 93 96 12 55, Firmen-Nr. 294371 Z

Schweizer Electronic S.r.l., Via Santa Croce 1, 20122 Mailand, Italien

Fon ++39 028942 6332, Fax ++39 02 8324 2507, Firmen-Nr. 05149640962

Schweizer Electronic Iberica SL, Zurbaran 10, 28010 Madrid, Spanien

Fon ++34 91 391 30 19, Fax ++34 610 260 883, Firmen-Nr. 28648-131-8-M-515.918

Schweizer Electronic Ltd, Peter House, Oxford Street, Manchester, M1 5AN, Vereinigtes Königreich

Fon ++44 1827 28 9996, Fax ++44 1827 28 4508, Firmen-Nr. 05426030